

Satzung des Reitvereins Oberallgäu Muderbolz e.V. 87527 Ofterschwang

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " RVO Muderbolz e.V. " Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Ofterschwang und ist seit dem 02.08.1965 Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Sonthofen am 10.08.1965 eingetragen. (Band II, S.132, Nr. 123)

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der Verein dient mit seinem ganzen Vermögen und mit seinen sämtlichen Einrichtungen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne der GVO vom 24.02.1953 und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

1. Pflege und Förderung des Reitsports und des Freizeitreitens
2. Reitsportliche Betreuung und Ausbildung der Jugend
3. Pflege der reiterlichen Kameradschaft und der Verbundenheit aller Pferdefreunde
4. Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen
5. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden

§ 4

Dauer des Vereins und des Geschäftsjahres

1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet
2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei minderjährigen Antragstellern ist diese durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des RVO Muderbolz e.V. und des BLSV ausdrücklich an. Die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen; Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Dem neuen Mitglied ist eine Ausfertigung der Vereinssatzung mit der Eintrittsbestätigung zuzusenden.

Die Aufnahmegebühr und der z. Zt. der Aufnahme geltende Mitgliedsbeitrag sind innerhalb von 14 Tagen nach Beschlusszustellung zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird erst nach Eingang der vorgenannten Beträge rechtswirksam.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrages-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.
Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder durch Vollmacht vertreten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Inanspruchnahme der vereinseigenen Einrichtungen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu fördern und zu unterstützen, sowie alles zu unterlassen wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte.
4. Alle durch das Mitglied zu entrichtende Beträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für bestimmte Gruppen kann eine unterschiedliche Beitragshöhe bestimmt werden. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. eines jeden Jahres bzw. innerhalb der Zeit nach § 5 Ziff. 3 fällig. Wer vor dem 31.08. eines jeden Jahres aufgenommen wird, bezahlt den vollen Jahresbeitrag. Bei Aufnahme nach dem 31.08. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres ermäßigt sich der Beitrag um 50 %.
5. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt und sind bei den gleichen Rechten wie fördernde Mitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayer. Reit- u. Fahrverbandes e.V. anzuerkennen.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch schriftliche Austrittserklärung, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ausschluss: Sie endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt, oder ernstlich gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, oder seine Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die nächste Mitgliederversammlung entscheidet Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Durch Auflösung des Vereins

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: 1.) Vorstand
2.) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Jugendleiter
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Sportwart
dem Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Alle Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils für sich allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB § 26 Abs.2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Übrigen unterstützt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben.

Der geschäftsführende Vorstand wird - mit Ausnahme des Jugendleiters - für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte so lange, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wird.

Der Jugendleiter wird gemäß Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereins Vorstandes. Die Aufgaben des Jugendleiters sind in der Jugendordnung festgelegt (siehe Anlage)

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen (Datum des Poststempels) erfolgen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Einsetzung einer anderen Person als Versammlungsleiter durch den 1. oder 2. Vorsitzenden ist möglich.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

Wahl des Vorstandes

Wahl der zwei Kassenprüfer

Wahl der Vereinsjugendleitung

Genehmigung der Geschäftsberichte

Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstige Abgaben

Entlastung der nachgeordneten Vereinsorgane

Beschlussfassung über gestellte Anträge

Satzungsänderungen

Entscheidungen, die für den Bestand oder das Vermögen des Vereins von Wichtigkeit sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nach Gesetz oder Satzung keine anderen Mehrheiten erforderlich sind. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder muss über einen Antrag geheim abgestimmt werden.

Der Versammlungsleiter kann von sich aus eine geheime Abstimmung anordnen.

Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden hat immer in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden

- a) durch den geschäftsführenden Vorstand
- b) wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder diese Versammlung mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

§ 12

Satzungsänderung

Die Satzung kann jederzeit durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn diese Änderung in der Einladung zur Tagesordnung aufgenommen wurde. Der Änderungsvorschlag muss den Mitgliedern 7 Tage vor dem Versammlungstermin zugehen. Zur Änderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der gegebenen Vollmachten.

§ 13

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Belange der Jugend werden in einer von einem Vereinsjugendtag beschlossenen und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jugendordnung geregelt. Siehe Anlage.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, einschl. der gegebenen Vollmachten beschlussfähig ist.
- 2.) Zu einem Auflösungsbeschluss ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich gegebener Vollmachten erforderlich.
- 3.) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, soweit im Auflösungsbeschluss nicht anders bestimmt wird. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins haben dessen Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Beträge.
- 5.) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Ofterschwang im Allgäu, die es so lange verwaltet, bis ein neuer Reitverein im Sinne dieser Satzung mit dem Sitz in der Gemeinde Ofterschwang, gebildet wird. Kommt die Neubildung eines Vereins innerhalb von zwei Jahren nicht zustande, hat die Gemeinde das Vermögen für sozialgemeinnützige Zwecke innerhalb des Gemeindegebietes zu verwenden.
- 6.) Über die Verwendung beschließt der Gemeinderat mit dem in der Ziffer 3 genannten Personenkreis.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Jahresversammlung am 12. Februar 2004 beschlossen.

Sie ist mit allen Ergänzungen und Änderungen seit dem 10.08.1965 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten, Zweigstelle Sonthofen eingetragen.

Ofterschwang, den 14. Februar 2004

Dr. Rainer Gramlich

1. Vorsitzender

Jugendordnung des Reitvereins Oberallgäu Muderholz e.V.
87527 Ofterschwang

§ 1

Zugehörigkeit

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis unter 27 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 2

Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Satzung des Vereins.

Sie trägt zur Erreichung des Vereinszwecks bei und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung.
2. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend im Rahmen der Vereinssatzung.

Die VJu führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3

Organe

Die Organe sind : der Vereinsjugendtag (oder Vereinsjugendversammlung) und die Vereinsjugendleitung

§ 4

Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

- 1.) Zusammensetzung: Er besteht aus der Vereinsjugendleitung
- allen jungen Mitgliedern von 10 bis unter 27 Jahre
 - allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der VJugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der VJugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der VJusprecher bzw. die -sprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sein.

2.) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung und des Kassenabschlusses.
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3.) Der jährliche Vereinsjugendtag findet im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung und Wahlen finden die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend Anwendung.

§ 5

Vereinsjugendleitung (V-Ju-L)

a.) die Vereinsjugendleitung besteht aus

- dem/der Vorsitzenden.
- dem/der stv. Vorsitzenden
- dem/der Vereinsjugendsprecher/in
- dem Beisitzer

Der/ die Vorsitzende der V- Ju - L ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

b.) Die V – Ju – L erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die V –Ju – L ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

c.) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

d.) Die V – Ju -L ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Vereinsjugend im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins zufließend.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderung der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 12. Februar 2004 vom Vereinsjugendtag beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12. Februar 2004 bestätigt.